

Der neue TV-Ärzte KAH – was bringt er?

1. Für wen gilt der neue Tarifvertrag?

Der TV gilt für **alle** ÄrztInnen und ZahnärztInnen im KAH; für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen am UKE, die überwiegend in der Patientenversorgung tätig sind, sowie alle akademischen MitarbeiterInnen im KAH mit einem staatlich anerkannten Hochschulabschluss, die eine einem Arzt vergleichbare Tätigkeit ausüben, überwiegend in der Patientenversorgung tätig sind (z.B. psychologische Psychotherapeuten mit Approbation, Medizinphysiker)

2. Welche Arbeitszeiten sind für den Arzt möglich?

- Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist **40 Stunden**.
- In der Regel gilt die **5-Tage Woche**.
- **Zwei Wochenenden** (Sa 0.00Uhr bis So 24.00 Uhr) sind monatlich im Halbjahresdurchschnitt **frei**.
- Durch individuelle schriftliche Vereinbarung kann eine **individuelle wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 48 Stunden vereinbart werden**. Kündigungsfrist für diese Vereinbarung ist sechs Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Für diese zusätzlich vereinbarten Stunden gilt das Stundenentgelt gemäß Anlage B1. Das so berechnete **Monatsentgelt ist eine feste Vergütung**.

Anlage B1:

Ä 1	23,24
Ä 2	26,94
Ä 3	34,60
Ä 4	40,78

- Der Arzt ist verpflichtet, **Bereitschaftsdienst** (d.h. maximale Arbeitsbelastung bis zu 49%) zu machen. **Hierbei darf eine durchschnittliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten werden**. Ausnahme: Teilzeitkräfte dürfen zu Mehrarbeit (dazu zählt auch der Bereitschaftsdienst) nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis herangezogen werden.

Anmerkung: Bis zum 31.März hat jeder das Recht weiterhin eine regelmäßige Wochenarbeitszeit bis zu 38,5 Stunden zu wählen. Folge: Er ist dann Teilzeitbeschäftigter.

- Es gibt nur **eine Bereitschaftsdienststufe**.
- Der gesamte Bereitschaftsdienst wird **zu 100% als Arbeitszeit gewertet**.
- An **Feiertagen** gibt es einen **Zuschlag von 25%**.
- Die Vergütung erfolgt gemäß dem Stundenentgelt laut Anlage B2

Anlage B2:

Ä 1	20,50
Ä 2	25,00
Ä 3	34,00
Ä 4	38,00

- „**Opt out**“: Entsprechend § 7 Abs.2a ArbZG kann in einer individuellen schriftlichen Nebenabrede (Kündigungsfrist 6 Monate) eine **höhere wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 56 Stunden vereinbaren**, hierbei muss **alles über 40 Stunden Bereitschaftsdienst** sein.
- Wie schon im MTV kann, aber muss der Arbeitgeber nicht Bereitschaftsdienste anordnen. Deswegen ist die **Vergütung** auch **variabel**.

Für alle Arbeitszeitmodelle gilt:

- Der **Ausgleichszeitraum beträgt 26 Wochen**.
- In der einzelnen Woche darf eine **absolute Höchstarbeitszeit von 64 Stunden** nicht überschritten werden. Mehr geht niemals!
- Die **Arbeitszeiten müssen elektronisch dokumentiert werden**. Auf seinen Wunsch erhält der Arzt bis zum 15. des Folgemonats einen Ausdruck.

3. Wie läuft die Eingruppierung/Entgelt?

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Ä 1	Arzt, Zahnarzt Wissenschaftlicher Mitarbeiter Akademischer Mitarbeiter
Ä 2	Facharzt, Fachzahnarzt Wissenschaftlicher Mitarbeiter nach zehnjähriger Tätigkeit in Ä 1 Akademischer Mitarbeiter nach zehnjähriger Tätigkeit in Ä 1 Ärzte, die überwiegend ein spezifisches ärztliches Arbeitsfeld erfüllen, z.B. Qualitätsmanager, OP-Manager, Medizin-Controller, DRG-Manager
Ä 3	Oberarzt Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist. Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung zusätzlich zur Facharztweiterbildung fordert.
Ä 4	Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes vom Arbeitgeber übertragen worden ist. (Protokollerklärung: Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einem Arzt erfüllt werden.)

- Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung werden als förderliche Zeiten berücksichtigt

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.429 im 1. Jahr	3.619 im 2. Jahr	3.762 im 3. Jahr	3.821 im 4. Jahr	4.180 ab dem 5. Jahr
Ä 2	4.361 ab dem 1. Jahr	4.640 ab dem 4. Jahr	5.160 ab dem 7. Jahr	5.440 ab dem 10. Jahr	5.580 ab dem 13. Jahr
Ä 3	5.600 ab dem 1. Jahr	5.900 ab dem 4. Jahr	6.200 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	6.600 ab dem 1. Jahr	AT			

- Ärzte in der Weiterbildung in Ä 1, die die Weiterbildungszeit um mehr als 1 Jahr, ohne dass sie dies zu vertreten haben, überschritten haben, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe Ä2.

4. Welche Arbeitszeitmodelle sind in einer Abteilung möglich?

- Entsprechend Arbeitszeitgesetz beträgt die **tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, maximal 10 Stunden**.
- Auf Notarzt besetzten Rettungsmitteln ist eine Höchstarbeitszeit von 12 Stunden zulässig.
- Im Schichtdienst sind **12- Stunden-Schichten** unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - maximal vier 12-Stunden-Schichten in unmittelbarer Folge
 - maximal acht 12-Stunden-Schichten in zwei Kalenderwochen
 - keine Kombination mit Bereitschaftsdienst
 - keine Anwendung in Bereichen, in denen zum 01.Juli 2006 im 3-Schicht-Modell gearbeitet wurde
 - die Einführung von 12-Stunden Schichten sind unter geregelten Kriterien nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat möglich
- Bei **Bereitschaftsdienst** darf die **tägliche Arbeitszeit 16 Stunden** nicht überschreiten. Der **Anteil der Vollarbeit** darf **höchstens acht Stunden** betragen.

Ausnahme: Beim „**Opt out**“ sind **Tagesarbeitszeiten von 24 Stunden** auch in der Woche möglich. Der **Anteil der Vollarbeit** darf höchstens **acht Stunden** betragen.

- Am **Wochenende** beträgt der Bereitschaftsdienst **grundsätzlich 12 Stunden**; nur mit **Zustimmung** des einzelnen Arztes darf der Bereitschaftsdienst bis zu **24 Stunden** betragen.

5. Arbeitsvertrag

- In der **Regel unbefristet**
- **Befristung zur Weiterbildung** möglich, dann:
 - Erster Vertrag über 2 Jahre
 - Zweiter Vertrag bis zum Ende der Mindestweiterbildungszeit
 - Dritter Vertrag wenn Weiterbildung nicht abgeschlossen, dann mindestens noch ein weiteres Jahr über die Weiterbildungsordnung
 - Vierter Vertrag bis maximal zur gesetzlichen Höchstdauer, wenn Arbeitgeber für nicht erfolgten Abschluss der Weiterbildungsordnung verantwortlich ist

6. Weitere Regelungen zu den Arbeitsbedingungen

- **Erholungsurlaub**
 - bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage
 - bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage
 - nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage
- **Zusatzurlaub**
 - Je 1 Tag für zwei zusammenhängende Monate Wechselschichtarbeit
 - Je 1 Tag für vier zusammenhängende Monate Schichtarbeit
 - Je 1 Tag für drei Monate mit überwiegend Wechselschichtarbeit
 - Je 1 Tag für fünf Monate mit überwiegend Schichtarbeit
 - Je 1 Tag (bis max. 4) für 150 Nachtarbeitsstunden, so nicht bereits in Wechsel- oder Schichturlaubstagen verrechnet
- Drei Tage **Arbeitsbefreiung** jährlich zur **Fortbildung**
- Bestehende Regelungen zur Anrechnung von **Wege- und Rüstzeiten** bleiben unberührt

7. Überleitung

- Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe, als ob die neue Tabelle schon immer gegolten hat
- **Vergleichsentgelt** = Grundvergütung des Monats Dezember 2006
 - + Ortszuschlag Stufe 1 oder 2
 - + Allgemeine Zulage
 - + 6,55 % der Gesamtsumme (Voraussetzung: Anspruch auf eine Zuwendung im Dezember 06)
- Das Vergleichsentgelt wird solange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt übersteigt

8. Oberärzte

Ärzte, die am 24. Mai 2006 die Bezeichnung „Oberärztin/ Oberarzt“ führten, ohne die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als Oberärztin beziehungsweise Oberarzt nach § 12 TV-Ärzte KAH zu erfüllen, behalten die Berechtigung zur Führung ihrer bisherigen Bezeichnung. Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe Ä 3 ist hiermit nicht verbunden.

Vertragslaufzeit: Inkrafttreten am 1. Januar 2007, Kündigung des Vertrags frühestens zum 31.12.2009, der Anlagen B1 und B2 zum 31.12.2008 möglich.